

# **TSV Stetten a.H.**

## **Satzung**

Stand 03-2012

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Stetten a. H. e.V. und hat seinen Sitz in Schwaigern - Stetten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere im Bereich der Jugend, sowie der Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglied**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

b) Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen

unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das passive und aktive Wahlrecht auszuüben.

Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden; Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten

b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung

c) Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) Mitgliederversammlung

b) Ausschuss

c) Vorstand

d) Vereinsjugend.

## **§10 Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden
- b) Zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Der/dem Schriftführer/in
- d) Der/dem Kassier/in

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von Ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch neu besetzen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die neue Vorstandsmitglieder zu wählen hat

## **§ 11 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Gesamtvorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) fünf Ausschussmitgliedern
- d) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend  
beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Der Ausschuss ist mindestens 4 x jährlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Ausschusssitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch die Wahl des Vorstandes ersetzt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### *A) Die ordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, dem Amtsblatt der Stadt Schwaigern und am Schwarzen Brett im Sportheim zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte  
(1. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier usw.)
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob der gestellte Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer sowie von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### *B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung*

Sie ist einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie zu A).

## **§ 13 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Organisation aller Jugendlichen des TSV Stetten. Sie arbeitet nach den Bestimmungen der Vereinjugendordnung. Die Jugendordnung sowie Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen.

## **§ 14 Wahlen**

- a) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Ausschussmitglieder, sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen.
- b) Die Wahl der Kassenprüfer ist jährlich durchzuführen.
- c) Die Abteilungsleiter werden innerhalb der jeweiligen Abteilung gewählt (Fußball, Wandern, etc.).

Die gewählten Abteilungsleiter sind bei der Mitgliederversammlung namentlich bekannt zu geben. Die gewählten Abteilungsleiter vertreten die Interessen der jeweiligen Abteilung. Gleichzeitig wird der (die) Abteilungsleiter(in) als Ausschussmitglied anerkannt.

Bei den Abteilungsversammlungen, bei denen die Wahlen stattfinden, haben zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend zu sein. Von den Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Sollte es einer Abteilung nicht möglich sein, einen Abteilungsleiter zu wählen, so muss die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Abteilungsleiter wählen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, sind unverzüglich an das zuständige Finanzamt zu melden.

## **§ 15 Abteilungen**

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.

Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in den §§ 5-8 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stetten, 30.3.2012

Claudia Duschek

Steffen Hartmann